

Satzung

des
Förderverein Evangelische Grundschule
Erfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein Evangelische Grundschule Erfurt e.V.“
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..
3. Sein Sitz ist Erfurt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich die Förderung der Evangelischen Grundschule Erfurt mit dem Ziel der ideellen und materiellen Unterstützung der Evangelischen Grundschule Erfurt.
2. Die Förderung erfolgt insbesondere durch
 - organisatorische, finanzielle und praktische Unterstützung des Schulbetriebes,
 - durch Hilfen bei der sächlichen Ausstattung des Schulbetriebes,
 - der Durchführung von Veranstaltungen,
 - Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung schulischer Projekte,
 - der Förderung von Fort- und Weiterbildung des fest angestellten pädagogischen Personals,
 - der Unterstützung von Kindern aus sozial schwachen Familien im Rahmen des Schulbetriebes.
3. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Ausschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.
Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - ⇒ die Mitgliederversammlung
 - ⇒ der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
Die Mitgliederversammlung kann auch durch eine vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit bestimmten Person einberufen werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

4. Zur Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - ⇒ sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren,
 - ⇒ sie nimmt den Jahresbericht entgegen,
 - ⇒ sie genehmigt den Rechnungsabschluss,
 - ⇒ sie beschließt über alle wesentlichen Maßnahmen,
 - ⇒ sie bestätigt die Aufnahme von Mitgliedern,
 - ⇒ sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - ⇒ sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
Beschlüsse werden, soweit satzungsgemäß nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

7. Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern.

2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

4. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und sind in der Regel einmal im Quartal durchzuführen.

5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Finanzen

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt:
 - ⇒ durch Spenden,
 - ⇒ durch Mitgliedsbeiträge, welche in einer Beitragsordnung geregelt sind,
 - ⇒ durch Zuschüsse,
 - ⇒ durch sonstige Einnahmen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des ablaufenden Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung des Zwecks (§ 2 dieser Satzung) des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Evangelischen Grundschule Erfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Gerichtsstand & Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06.10.2011 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Erfurt, den 06. Oktober 2011